Antrag

auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Zutreffendes bitte ankreuzen **X** oder ausfüllen

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Abt. Zulassung
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Anlagen:

- ☐ Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- ☐ Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- ☐ Uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers, neben der Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt
- ☐ Fragebogen
- ☐ Personalbogen
- ☐ Kopie Personalausweis oder Reisepass

Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Ich beantrage neben meiner bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bzw. Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt).

Antragsteller

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname):			
Geburtsdatum und –ort, ggf. Staat:		**Staatsangehörigkeit:**	
Sozialversicherungsnummer:	←	**Freiwillige Angabe**, erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	Ich habe den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung bei der DRV Bund schon gestellt. ☐ Ja ☐ Nein
Existiert aus einer früheren Zulassung als Rechtsanwalt (auch Syndikusrechtsanwalt bereits eine beA-Postfachnummer (SAFE-ID)? Ein bereits bestehendes Postfach könnte so reaktiviert werden.		SAFE-ID:	
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		Tagsüber erreichbar unter:	
		E-Mail:	
Bestehende Kanzlei (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):		**Telefon:**	
		Fax:	
		E-Mail:	
Firma/Name des Arbeitgebers (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):		**Telefon:**	
		Fax:	
		E-Mail:	

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen in _____

Meine Tätigkeit werde ich ausüben beim Arbeitgeber (Adressdaten auf Seite 1)

_____

Zustellungsanschrift für dieses Zulassungsverfahren:

_____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Die Gebühr für die Zulassung in Höhe von **540,00 €** (§ 1 Abs. 1 Satz 4 GebO RAK Sachsen)

☐ entrichte ich mit anliegendem Verrechnungsscheck.

☐ habe ich per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505. SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

Hinweis: Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet (§ 1 Abs. 9 GebO RAK Sachsen).

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer elektronisch gespeichert und verarbeitet und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlich werden, § 31 BRAO.

☐ Ich willige in die Weitergabe meiner Daten und der erforderlichen Unterlagen an die Deutsche Rentenversicherung Bund ein.

☐ Ich willige in die Weitergabe meiner Kanzleidaten (Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten) an den örtlichen Anwaltsverein ein.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Die nachstehenden Fragen (§§ 46a Abs. 1 Nr. 2, 7 BRAO) beantworte ich in Kenntnis des § 32 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG vollständig uns wahrheitsgemäß wie folgt:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

	Fragen	**Erläuterungen**	**Antworten**
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	◯ nein ☐ ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO	◯ nein ☐ ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	◯ nein ☐ ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	◯ nein ☐ ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	◯ nein ☐ ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	◯ nein ☐ ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	◯ nein ☐ ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	◯ nein ☐ ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	◯ nein ☐ ja

10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	◯ nein ☐ ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwaltes/Syndikusrechtsanwaltes noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Anzugeben ist **jede** selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch **jede** Tätigkeit bei einem **nichtanwaltlichen Arbeitgeber**. Die rentenversicherungspflichtige Bewertung ist insoweit nicht maßgeblich. s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	◯ nein ☐ ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO a. F. bzw. 882 b ZPO n. F.) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) ◯ nein ☐ ja b) ◯ nein ☐ ja c) ◯ nein ☐ ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	◯ nein ☐ ja

Ort und Datum Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Personalbogen

für Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte)

(Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

1. Zuname, Vornamen (Rufname unterstreichen) ggf. Geburtsname		Lichtbild
2. Geburtstag, Geburtsort		
3. Staatsangehörigkeit		
4. Wohnung Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
5. Arbeitgeber (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
6. Kanzlei (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
7. Vereidigung + Zulassung (bei Wechsel aus anderer RAK) Tag, Ort	**Erstzulassung:** **Vereidigung:**	
8. Sonstiges (nicht vom Antragsteller auszufüllen)		

_____ , den _____

_____

Unterschrift

Stand: 01.07.2023

Merkblatt

für Anträge auf Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) neben einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

I. Antragstellung

Bitte stellen Sie den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer Glacisstraße 6, 01099 Dresden, zu senden.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Anlagen bei:

a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
b) vom Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikustätigkeit (siehe Vordruck)
c) vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
d) Freistellungserklärung des Arbeitgebers Ihrer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit für die Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
e) Für jede sonstige berufliche Nebentätigkeit neben der Tätigkeit als Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 11): Arbeitsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung, unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers
f) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt neben einer bereits bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Gebühr von **540,00 €**, § 1 Abs. 1 Satz 4 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 9 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Sachsen
UniCreditbank Dresden
IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505
SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496

Verwendungszweck: **Antrag zusätzlich Syndikusanwalt, Mitglieds-Nr. und Name**

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt durch Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen, eine **nochmalige Vereidigung ist nicht notwendig**.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Sie erhalten von uns eine Einladung zur Übergabe der Urkunde. Vor der Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf. Bitte bringen Sie daher Ihren gültigen Personalausweis/Reisepass zum Termin der Übergabe der Zulassungsurkunde mit.

Nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)" oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)" ausgeübt werden. Ihren bisherigen Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt dürfen Sie weiter unter der Bezeichnung „Rechtsanwältin" bzw. „Rechtsanwalt" ausüben.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 Abs. 4 SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Hinweis zu den Auswirkungen der Urteile des BSG vom 03.04.2014: Diejenigen, die eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die ausgeübte Tätigkeit erhalten wollen, haben den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt bis zum 01.04.2016 zu stellen. Weitere Regelungen zur Rückwirkung ergeben sich aus §§ 231 Abs. 4a bis 4d, 286f SGB VI in der Fassung ab 01.01.2016 (BGBl. I 2015, 2523).

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.

Ihre RAK Sachsen